

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 17/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma Autohaus B. S. [REDACTED], Inhaber Burkhardt S. [REDACTED]
in I [REDACTED]-O [REDACTED], T [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor
Dr. h. c. [REDACTED] -

gegen

die Kreissparkasse B. [REDACTED] (B. [REDACTED] Landesbank)
in I [REDACTED]-O [REDACTED], Otto-D. [REDACTED]-Straße, vertreten durch
die Vorstandsmitglieder Manfred K. [REDACTED] und Helmut F. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nach § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung am 14. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier

beschlossen:

Die Kosten aller Rechtszüge werden gegeneinander aufgehoben.

G r ü n d e :

Die Klägerin setzte im September 1963 einen Kraftwagen instand, der ihr von dem Fahrzeughalter Franz Ki[REDACTED] zur Reparatur gegeben worden war. Diesem stellte sie ihren Werklohn mit 1 451,05 DM in Rechnung. Kiefer bezahlte den Betrag nicht. Die Klägerin betrieb deshalb die Zwangsvollstreckung und ließ den Kraftwagen pfänden, gab aber auf Widerspruch der Beklagten die Pfandsache frei. Ki[REDACTED] hatte nämlich durch Vertrag vom 17. Juli 1962 den Kraftwagen der Beklagten zur Sicherheit übereignet und ihr den Kraftfahrzeugbrief übergeben. In dem Sicherungsvertrag ist u.a. bestimmt:

"10. Die Sparkasse (das ist die Beklagte) ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrage oder aus der Geschäftsverbindung mit der Sparkasse nicht nachkommt, die Herausgabe des Fahrzeugs zu verlangen, es in ihren unmittelbaren Besitz zu nehmen oder es an einem anderen Orte unterzustellen."

Die Klägerin machte nun ein Zurückbehaltungsrecht an dem Kraftwagen geltend und forderte die Beklagte auf, sich zu erklären, ob sie die Reparaturen als Verwendungen genehmige. Da die Beklagte die Genehmigung nicht erteilte, begehrte die Klägerin von ihr die Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefes, um den Kraftwagen verwerten zu können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Die Parteien haben sich mit einer schriftlichen Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Beklagte trägt nunmehr unwidersprochen vor, sie sei befriedigt worden. Der Kraftfahrzeugbrief befinde sich nicht mehr in ihrem Besitz. Sie habe den Brief an den Schuldner Ki[REDACTED] ausgehändigt. Der Brief sei inzwischen von der zuständigen Kraftfahrzeugstelle für kraftlos erklärt worden. Auch die Klägerin habe keine Forderung mehr an Kiefer. Das Kraftfahrzeug sei im übrigen Schrott.

Beide Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragen jeweils, dem Gegner die Kosten aufzuerlegen.

Nachdem die Hauptsache für erledigt erklärt worden ist, war über die Kosten gem. § 91 a Abs. 1 ZPO nach billigem Ermessen zu entscheiden. Es erschien angemessen,



die Kosten aller Rechtszüge gegeneinander aufzuheben. Die Erledigung beruht im wesentlichen darauf, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und der Kraftfahrzeugbrief überdies seine Bedeutung verloren hat. Im Zeitpunkt der Erledigungserklärung war die Rechts- und Sachlage nicht abschließend geklärt.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Mormann

Braxmaier